

Satzung über die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), in Verbindung mit §§ 7 Abs. 10, 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes vom 26. Januar 2022 (GVBl., S. 36) und § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I, S. 3504, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Sachkundeprüfung

- § 1 Errichtung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen
- § 2 Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss
- § 3 Beschlussfassung im Ausschuss
- § 4 Prüfungstermine; Anmeldung und Ladung
- § 5 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 8 Rücktritt; Nichtteilnahme
- § 9 Gegenstand der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil
- § 12 Bewertung der Prüfung
- § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Bescheinigung
- § 14 Protokoll; Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 15 Anerkennung anderer Nachweise; spezifische Sachkundeprüfung

2. Abschnitt Personalschulung

- § 16 Gegenstand und Durchführung der Personalschulung
- § 17 Bescheinigung
- § 18 Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

3. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 19 Gebühren und Auslagen

§ 20 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 9)	Gegenstand der Sachkundeprüfung
Anlage 2 (zu § 16)	Gegenstand der Personalschulung
Anlage 3 (zu § 13)	Bescheinigung über die bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 9 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
Anlage 4 (zu § 17)	Bescheinigung über die Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
Anlage 5 (zu § 17)	Bescheinigung über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
Anlage 6 (zu §§ 15, 18)	Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes

1. Abschnitt Sachkundeprüfung

§ 1

Errichtung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der IHK berufen werden. Sie kann stellvertretende Mitglieder berufen. Die IHK beruft einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

(3) Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer zu prüfenden Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.

§ 2

Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen. Sie müssen sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet

1. mit Ablauf der Berufungsperiode nach Absatz 1 oder
2. mit der vorzeitigen Abberufung nach Absatz 3.

(3) Die IHK kann Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Berufungsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses

1. seine Pflichten gröblich oder fortdauernd verletzt oder
2. seine Tätigkeit bis zum Ende seiner Berufungsperiode voraussichtlich nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft die IHK an dessen Stelle für die verbleibende Amtszeit eine andere geeignete Person.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit jederzeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Vorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht,

1. soweit sie auf Grund von Rechtsvorschriften zur Auskunft verpflichtet sind,

2. für Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit. Art und Höhe der Entschädigung legt die Geschäftsführung der IHK fest.

§ 3

Beschlussfassung im Ausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder mitwirken.

(2) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 4

Prüfungstermine; Anmeldung und Ladung

(1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.

(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf, die erlaubten Hilfsmittel sowie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung nach § 5 sind den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die zu prüfenden Personen sollen von der IHK schriftlich zum Prüfungstermin eingeladen werden.

§ 5

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzes, vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die gesamte Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zu prüfenden Personen müssen über die für die Durchführung der Prüfung notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Stellt der Prüfungsausschuss während der Prüfung fest, dass eine zu prüfende Person nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, kann er sie von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(3) Zu Beginn des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils wird jeweils die Identität der zu prüfenden Personen festgestellt. Diese sind vor Beginn jedes Prüfungsteils über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

(4) Die zu prüfenden Personen sind nach Bekanntgabe der Mitglieder des Ausschusses zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Wird von einer zu prüfenden Person die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weitere Teilnahme des betroffenen Mitglieds. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Ausschusses sich für befangen hält.

(5) In den Fällen des Absatz 4 schließt der Prüfungsausschuss das betroffene Mitglied mit einfacher Mehrheit von der weiteren Mitwirkung an der Prüfung aus, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Ist der Vorsitz selbst betroffen, entscheiden die übrigen Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 7

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Prüfungsaufsicht festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung derart, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Prüfungsaufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der

Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften oder Hygieneanforderungen.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

(6) Der Vorsitz kann Personen, die nach § 7 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes bei der Prüfung anwesend sein können, von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn sie entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 in die laufende Prüfung eingreifen. Ist der Vorsitz bei Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils nicht anwesend, entscheidet über den Ausschluss die jeweilige Prüfungsaufsicht.

§ 8

Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt die zu prüfende Person nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der ersten Prüfungsleistung zurück oder nimmt er an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes genannten und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete und Inhalte.

§ 10

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 90 Minuten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Er kann im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Soweit die IHK Aufgabensätze erstellt, sind die Prüfungsausschüsse gehalten, diese zu verwenden. Die IHK bestimmt das Verfahren und regelt die Aufsichtsführung.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus jeweils fünf Fragen zu jedem der in der Anlage 1 aufgeführten zehn Sachgebiete. Zu den Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig ist oder sind. Die Fragen sind aus einem Pool je Sachgebiet zu entnehmen, wobei die Auswahl der Fragen für jede Prüfung neu stattfinden muss und sicherzustellen ist, dass inhaltsgleiche Prüfungen innerhalb kurzer Zeiträume nicht stattfinden. Die IHK aktualisiert den Fragenpool, sofern erforderlich, kontinuierlich. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.

(4) Die Prüfungsaufgaben unterliegen der Geheimhaltung. Die Mitnahme von Prüfungsfragen sowie deren Abfotografieren oder anderweitiges Kopieren durch die zu prüfenden oder andere beteiligte Personen ist untersagt.

§ 11 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Zum mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen und geladen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb von einem Jahr, beginnend ab der Mitteilung über das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils nach § 13 Abs. 2 Satz 1, beliebig oft wiederholt werden, sofern die zu prüfende Person nach § 8 Satz 2 vom mündlichen Prüfungsteil jeweils aus wichtigem Grund zurücktritt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede zu prüfende Person etwa 15 Minuten betragen. Es können gleichzeitig bis zu fünf Personen geprüft werden.

§ 12 Bewertung der Prüfung

(1) Die Leistung der geprüften Person ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil ist jeweils mit Punkten zu bewerten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50 Punkte („ausreichend“) erzielt hat.

(3) Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weiteren Antwortmöglichkeiten ausgewählt worden sind.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Bescheinigung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den mündlichen Prüfungsteil mitzuteilen.

(3) Hat der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt, stellt die IHK eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung nach Anlage 3 aus. Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Protokoll; Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche, oder sonst auffällige Vorgänge zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die IHK bewahrt die Prüfungsunterlagen der geprüften Personen nach Abschluss der Prüfung für einen Zeitraum von einem Jahr auf. Das Protokoll ist zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 15

Anerkennung anderer Nachweise; spezifische Sachkundeprüfung

(1) Für die spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes kann die IHK Mitglieder ihrer Prüfungsausschüsse und andere qualifizierte Personen heranziehen, um zu klären, ob und inwieweit die betroffenen Abschlüsse einer bestandenen Sachkundeprüfung gleichwertig sind und auf welche Sachgebiete sich eine notwendige spezifische Sachkundeprüfung oder eine nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung notwendige ergänzende Unterrichtung zu beziehen hat.

(3) Dokumente und andere Unterlagen, die für die Entscheidung über die Anerkennung von Bedeutung sind, müssen dem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt werden. Ausländische Dokumente sind in einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellten Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Personen, welche die Anerkennung sonstiger Nachweise, die im Ausland erworben wurden, beantragen, haben mit Ihrem Antrag zu erklären, ob sie von ihrem Wahlrecht nach § 13c Abs. 2 Satz 1 oder 4 der Gewerbeordnung Gebrauch machen.

(4) Die spezifische Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Dauer der Prüfung soll im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der Prüfung sind diejenigen in § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete, die in den Sachgebieten, welche dem vorgelegten anderen Nachweis zu Grunde liegen, nicht enthalten sind oder die sich wesentlich von diesen unterscheiden. Die konkrete Dauer sowie den konkreten Gegenstand der Prüfung legt die IHK im Einzelfall fest.

(5) Die maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Anzahl an zu prüfenden Sachgebieten, multipliziert mit zehn. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl („ausreichend“) erzielt.

(6) Erkennt die IHK den vorgelegten anderen Nachweis als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes an, stellt sie der antragstellenden

Person eine Bescheinigung nach Anlage 6 aus. Erkennt sie ihn nicht oder nicht vollständig an, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

2. Abschnitt Personalschulung

§ 16

Gegenstand und Durchführung der Personalschulung

(1) Gegenstand der Personalschulung sind die in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 2 konkretisierten Sachgebiete und Inhalte.

(2) Die Schulung erfolgt mündlich und darf nur von Personen durchgeführt werden, die für die von ihnen unterrichteten Sachgebiete gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes ausreichend qualifiziert sind. Über die ausreichende Qualifikation entscheidet die IHK.

(3) Die gesamte Schulung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zu schulende Person muss über die zum Verständnis des Schulungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Verfügt eine zu schulende Person nicht über diese Sprachkenntnisse, ist sie von der Teilnahme an der Schulung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK.

§ 17

Bescheinigung

Hat die zu schulende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen, stellt die IHK ihr

1. im Fall der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 4
2. im Fall der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3, 1. Alternative des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 5

aus.

§ 18

Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

(1) Für die ergänzende Schulung nach § 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend. Gegenstand der Schulung sind diejenigen in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 2 konkretisierten Sachgebiete, die in den Sachgebieten, welche dem vorgelegten anderen Nachweis zu Grunde liegen, nicht enthalten sind oder die sich wesentlich von diesen unterscheiden. Die Dauer der ergänzenden Schulung darf für die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 7

genannten Sachgebiete und das in § 8 Abs. 2 Nr. 8 genannte Sachgebiet jeweils vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht überschreiten. Die konkrete Dauer und den konkreten Gegenstand der Schulung legt die IHK im Einzelfall fest.

(2) Im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes kann die IHK Mitglieder ihrer Prüfungsausschüsse und andere qualifizierte Personen heranziehen, um zu klären, ob und inwieweit die betroffenen Abschlüsse einer absolvierten Schulung gleichwertig sind und auf welche Sachgebiete sich eine notwendige ergänzende Schulung oder eine nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung notwendige ergänzende Unterrichtung zu beziehen hat.

(3) Dokumente und andere Unterlagen, die für die Entscheidung über die Anerkennung von Bedeutung sind, müssen dem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt werden. Ausländische Dokumente sind in einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellten Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.

(4) Erkennt die IHK den vorgelegten Nachweis als besondere Schulung nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes an, stellt sie der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach Anlage 6 aus. Erkennt sie ihn nicht oder nicht vollständig an, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

3. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19 Gebühren und Auslagen

Für die Ablegung der Sachkundeprüfungen, die Durchführung der Personalschulungen und die Anerkennung anderer Nachweise erhebt die IHK Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlage 1 (zu § 9)

Gegenstand der Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung umfasst den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse folgender Sachgebiete und Inhalte:

<p>1.</p>	<p>Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff des (stehenden) Gewerbes, • Gewerbetreibende als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende, Allgemeine Pflichten im stehenden Gewerbe • Erlaubniserteilung, Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme, Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Auskunft und Nachschau gem. § 29 GewO • Begriff „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ (§ 33c GewO) • Erlaubnis nach § 33c Absatz 1 GewO • Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Absatz 3 GewO (insbesondere für Gaststättenaufstellung) • Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 33e GewO) • Erlaubnis nach § 33i GewO (für Spielhallen und ähnliche Unternehmen)
<p>2.</p>	<p>Spielverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten bei Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1 bis 3a SpielV) • Veranstaltung anderer Spiele (§§ 4 bis 5a SpielV) • Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere Informationspflichten, Freispiele, Zulassungszeichen, Ausschluss von Mitarbeitenden, Verbot der Kreditgewährung, Verbot der Beeinflussung der Gewinnaussicht und des Geräts vor Spielbeginn durch Mitarbeitende, Verbot von Vergünstigungen (§§ 6 bis 10d SpielV) • Gerätebezogene Vorgaben (§§ 12, 13 SpielV)
<p>3.</p>	<p>Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung in den Bereichen Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Personalschulung, Datenschutz und Gestaltungsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) • Begriffsbestimmungen, Definition von Glücksspiel (§ 3 GlüStV 2021) • Werbung (§ 5 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Inhalte von und Anforderungen an Sozialkonzepte, Berichtspflicht (§ 6 GlüStV 2021) • Aufklärungspflichten (§ 7 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Personalschulung (§ 6 GlüStV 2021) • Datenverarbeitung und Datenschutzrecht: Allgemeine Grundlagen, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung, Einlasskontrollen, Videoüberwachung, Betroffenenrechte, Spielersperrdatei (DSGVO, BDSG, NDSG, § 23 GlüStV 2021)
<p>4.</p>	<p>Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Spielersperre (Selbst- und Fremdsperre, Anhörung von Betroffenen im Falle von Fremdsperren, Eintragung und Dauer, Zentrale Spielersperrdatei, Entsperrung; §§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) • Spielersperrdatei OASIS (§ 23 GlüStV 2021) • Anforderungen an Ausweisdokumente zur Identitätsprüfung • Unterstützung von Sperrabsichten bei Glücksspielenden • Spielersperre als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen



5.	Niedersächsisches Spielhallenrecht <ul style="list-style-type: none">• Geltungsbereich des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (§ 1 NSpielhG)• Voraussetzungen der Spielhallenerlaubnis (§§ 2, 3, 12 NSpielhG)• Erlaubnis und Zertifizierung von Spielhallen (§ 2, 5, 12 NSpielhG)• Sachkundeprüfung (§§ 6 bis 7 NSpielhG)• Personalschulung (§§ 8 bis 10 NSpielhG)• Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 4 NSpielhG)• Konkurrierende Spielhallen (§ 11 NSpielhG)• Anforderungen an Betrieb, Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen, Werbung an und in Spielhallen, Anzeigepflicht, Aufsicht (§§ 13 bis 16 NSpielhG)• Übergangsregelungen (§ 18 NSpielhG)
6.	Jugendschutzrecht <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021)• Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021)• Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Spielhallen (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021, § 6 Abs. 1 JuSchG, § 10 SpielV)• Identitäts- und Alterskontrollen
7.	Erkennung von Suchtsymptomen <ul style="list-style-type: none">• Früherkennung: Verhaltensänderungen und -kriterien• Kriterien der Verhaltensbeobachtung• Ausschluss-vom-Spiel-Kriterien / Sperre• Maßnahmen der Prävention und Intervention im Überblick: Gespräche mit und Ansprache von auffällig spielenden Gästen, Informationskonzepte zu Beratung und Hilfe, Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstkontrolle, Vermittlung ins Hilfesystem, Ausschluss vom Spiel (Selbst- und Fremdsperren)• Spielsuchtgefährdung: Gründe für einen Ausschluss vom Spiel
8.	Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe <ul style="list-style-type: none">• Das Hilfesystem in Niedersachsen, Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, regionale Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Rehabilitation, telefonische und Online-Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfe, Arbeitsweise von Motivationsgruppen, Veränderungsmotivation, Komorbidität-Therapie, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst
9.	Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden, und deren Vermittlung <ul style="list-style-type: none">• Definition von Glücksspielen• Glücksspielsucht als rechtlicher, sozialrechtlicher Begriff, Suchtbegriff• Merkmale einer Suchterkrankung• Entstehung einer Glücksspielsucht und Einflussfaktoren der Suchtentwicklung• Auswirkungen und Risiken einer Glücksspielsuchterkrankung• Glücksspielsucht als anerkannte, behandlungsbedürftige Krankheit, sozialrechtliche und rechtliche Dimension• Risikopotential von Glücksspielangeboten• Komorbidität• Überblick über die psychosoziale Versorgung und Rehabilitation• Grundlagen für die Gesprächsführung: Motivationale Interview, Grundhaltungen (Offenheit, Wertfreiheit, Respekt), Einschätzung der Veränderungsmotivation, Wahl der geeigneten Situation für Gespräche• Das Sozialkonzept: Ziele, Aufbau und Inhalte• Maßnahmen bei auffälligem oder erkennbar problematischem Glücksspielverhalten bzw. bei Spielsuchtgefährdung (Prävention (Aufklärung/Früherkennung/Instrumente) / (Früh-)Intervention

**IHK**LÜNEBURG
WOLFSBURG

	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation von Maßnahmen des Sozialkonzepts• Inhalte und Anforderungen an Berichte zum Sozialkonzept• Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten beim Sozialkonzept, Dienstanweisungen und Belehrungen, Dienst- und Teambesprechungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation und Fortschreibung des Sozialkonzepts, auch im Hinblick auf § 6 und § 7 GlüStV 2021
10.	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verantwortung (insbesondere Vorsatz und Fahrlässigkeit, Beteiligung an der Tat, Rechtswidrigkeit, Geld- und Freiheitsstrafe)• Strafvorschriften (§§ 201, 201a, 202, 202a, 284 ff. StGB, § 148 GewO)• Ordnungswidrigkeiten (§ 19 SpielV, § 17 NSpielhG, § 28a GlüStV 2021, § 28 JuSchG, §§ 144 GewO)

Anlage 2 (zu § 16)

Gegenstand der Personalschulung

Gegenstand der Personalschulung ist der Erwerb von fachspezifischen Kenntnissen folgender Sachgebiete und Inhalte:

	Sachgebiet	Dauer
1.	<p>Spielverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten bei Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1 bis 3a SpielV) • Veranstaltung anderer Spiele (§§ 4 bis 5a SpielV) • Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere Informationspflichten, Freispiele, Zulassungszeichen, Ausschluss von Mitarbeitenden, Verbot der Kreditgewährung, Verbot der Beeinflussung der Gewinnaussicht und des Geräts vor Spielbeginn durch Mitarbeitende, Verbot von Vergünstigungen (§§ 6 bis 10d SpielV) • Gerätebezogene Vorgaben (§§ 12, 13 SpielV) 	ca. 20 Min.
2.	<p>Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) • Begriffsbestimmungen, Definition von Glücksspiel (§ 3 GlüStV 2021) • Werbung (§ 5 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Inhalte von und Anforderungen an Sozialkonzepte, Berichtspflicht (§ 6 GlüStV 2021) • Aufklärungspflichten (§ 7 GlüStV 2021) • Sozialkonzept, Personalschulung (§ 6 GlüStV 2021) • Datenverarbeitung und Datenschutzrecht: Allgemeine Grundlagen, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung, Einlasskontrollen, Videoüberwachung, Betroffenenrechte, Spielersperrdatei (DSGVO, BDSG, NDSG, § 23 GlüStV 2021) 	ca. 25 Min.
3.	<p>Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Spielersperrung (Selbst- und Fremdsperre, Anhörung von Betroffenen im Falle von Fremdsperren, Eintragung und Dauer, Zentrale Spielersperrdatei, Entsperrung; §§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) • Spielersperrdatei OASIS (§ 23 GlüStV 2021) • Anforderungen an Ausweisdokumente zur Identitätsprüfung • Unterstützung von Sperrabsichten bei Glücksspielenden • Spielersperrung als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen 	ca. 20 Min.
4.	<p>Niedersächsisches Spielhallenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (§ 1 NSpielhG) • Voraussetzungen der Spielhallenerlaubnis (§§ 2, 3, 12 NSpielhG) • Erlaubnis und Zertifizierung von Spielhallen (§ 2, 5, 12 NSpielhG) • Sachkundepflicht (§§ 6 bis 7 NSpielhG) • Personalschulung (§§ 8 bis 10 NSpielhG) • Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 4 NSpielhG) • Konkurrierende Spielhallen (§ 11 NSpielhG) 	ca. 15 Min.



	<ul style="list-style-type: none">• Anforderungen an Betrieb, Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen, Werbung an und in Spielhallen, Anzeigepflicht, Aufsicht (§§ 13 bis 16 NSpielhG)• Übergangsregelungen (§ 18 NSpielhG)	
5.	Jugendschutzrecht <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021)• Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021)• Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Spielhallen (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021, § 6 Abs. 1 JuSchG, § 10 SpielV)• Identitäts- und Alterskontrollen	ca. 10 Min.
6.	Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote <ul style="list-style-type: none">• Definition von Glücksspielen• Glücksspielsucht als rechtlicher, sozialrechtlicher Begriff, Suchtbegriff• Merkmale einer Suchterkrankung• Entstehung einer Glücksspielsucht und Einflussfaktoren der Suchtentwicklung• Auswirkungen und Risiken einer Glücksspielsuchterkrankung• Glücksspielsucht als anerkannte, behandlungsbedürftige Krankheit, sozialrechtliche und rechtliche Dimension• Risikopotential von Glücksspielangeboten•• Komorbidität• Überblick über die psychosoziale Versorgung und Rehabilitation• Das Hilfesystem in Niedersachsen, Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, regionale Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Rehabilitation, telefonische und Online-Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfe, Arbeitsweise von Motivationsgruppen, Veränderungsmotivation, Komorbidität-Therapie, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst	ca. 45 Min.
7.	Erkennung von Suchtsymptomen <ul style="list-style-type: none">• Früherkennung: Verhaltensänderungen und -kriterien• Kriterien der Verhaltensbeobachtung• Ausschluss-vom-Spiel-Kriterien / Sperre• Maßnahmen der Prävention und Intervention im Überblick: Gespräche mit und Ansprache von auffällig spielenden Gästen, Informationskonzepte zu Beratung und Hilfe, Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstkontrolle, Vermittlung ins Hilfesystem, Ausschluss vom Spiel (Selbst- und Fremdsperren)• Spielsuchtgefährdung: Gründe für einen Ausschluss vom Spiel	ca. 45 Min.
8.	Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden <ul style="list-style-type: none">• Praxisreflektion: Erfahrungen mit auffällig spielenden Gästen• B-Kriterien und die Ansprache auffällig spielender Gäste• Grundlagen für die Gesprächsführung: Motivationale Interview, Grundhaltungen (Offenheit, Wertfreiheit, Respekt), Einschätzung der Veränderungsmotivation, Wahl der geeigneten Situation für Gespräche• Praktische Übungen zur Gesprächsführung (Rollenspiel, Fallbeispiele, Teambesprechungen)• Das Sozialkonzept: Ziele, Aufbau und Inhalte• Dokumentation von Maßnahmen des Sozialkonzepts• Inhalte und Anforderungen an Berichte zum Sozialkonzept• Mitwirkungspflichten am Sozialkonzept, Dienstanweisungen und Belehrungen, Dienst- und Teambesprechungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation und Fortschreibung des Sozialkonzepts, auch im Hinblick auf § 6 und § 7 GlüStV 2021 sowie § 28 a GlüStV 2021	ca. 4 x 45 Min.

Anlage 3 (zu § 13)

Bescheinigung über die bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 9 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung als spielhallenbetreibende oder mit der Leitung einer Spielhalle beauftragte Person nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung,
2. Spielverordnung,
3. Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung in den Bereichen Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Personalschulung, Datenschutz und Gestaltungsregelungen,
4. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
5. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
6. Jugendschutzrecht,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe,
9. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden, und deren Vermittlung,
10. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4 (zu § 17)

**Bescheinigung
über die Personalschulung gemäß
§ 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

hat am

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer

ohne Fehlzeiten an der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Spielverordnung,
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen,
3. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
5. Jugendschutzrecht,
6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden.

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 5 (zu § 17)

**Bescheinigung
über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen
gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer

ohne Fehlzeiten an der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse des Sachgebiets

Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 6 (zu §§ 15, 18)

Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes

Hiermit bescheinigt die Industrie- und Handelskammer

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft,

dass

- das vorgelegte niedersächsische Prüfungszeugnis gemäß § 10 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **bestandene Sachkundeprüfung** nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.
- das vorgelegte niedersächsische Prüfungszeugnis gemäß § 10 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **besondere Schulung** nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.
- der vorgelegte, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Nachweis gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **bestandene Sachkundeprüfung** nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.
- der vorgelegte, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Nachweis gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als **besondere Schulung** nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)